



Aktenzeichen: BK9-07/905-E11

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1 , § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Niedersachsen

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek

und den Beisitzer Roland Naas,

gegenüber der Stadtwerke Peine GmbH, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 20.02.2013 beschlossen:

- 1.) Der Beschluss vom 14.12.2010, unter dem Aktenzeichen BK9-07/905-E10, wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages für das Jahr 2012 wie folgt abgeändert
Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage A4 stattgegeben.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2011, eingegangen bei der Beschlusskammer am 30.06.2011, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss BK9-07/905 vom 01.12.2008 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

Der am 30.06.2011 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 14.12.2010, unter dem Aktenzeichen BK9-07/905-E10, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages der Antragstellerin im Jahre 2010 für die Jahre 2011 und 2012 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich des Kalenderjahres 2012 abgeändert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 13.12.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Niedersachsen gemäß dem dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2012 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene i} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,i} - AP_{0,i}}{AP_{0,i}}; 0\right).$$

Für die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene i} = 1 + \max\left(\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0\right).$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) \cdot EF_t + Q_{t+} \cdot (VK_t - VK_0).$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch Beschluss BK9-07/905 vom 01.12.2008 festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage A4. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenze wird im Jahr 2012 um folgenden Betrag erhöht:

Jahr 2012
[REDACTED]

Die bereits mit Beschluss vom 14.12.2010, unter dem Aktenzeichen BK9-07/905-E10, für das Jahr 2012 genehmigte Anpassung wird durch den vorgenannten Wert ersetzt und ist damit gegenstandslos.

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-07/905 vom 01.12.2008) um die Differenz zwischen diesen Erlösobergrenzen und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat. Da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E „Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Prüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100\% \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] abzuziehen.¹

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₀₆] i.S.d § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Bei der Berechnung dieses Schwellenwerts sind bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren unter Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV 45% der bisherigen Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Ferner sind bei der Berechnung der Erhöhung dieser Gesamtkosten ebenfalls 45% des Erhöhungsbetrages als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen.

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV ergibt sich die Vorgabe, im vereinfachten Verfahren 45% der Gesamtkosten stets als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln. Danach gilt die normierte Quote von 45% der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten „im vereinfachten Verfahren“, also generell und nicht auf eine spezielle Rechenoperation bezogen. Auch aus der Bezugnahme auf die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV

¹ Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid für die erste Anreizregulierungsperiode, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. („Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile“), heranzuziehen.

ermittelten Gesamtkosten kann keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV hergeleitet werden. § 14 ARegV regelt nur die Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs und ist insoweit für Netzbetreiber, die „statt“ des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV das vereinfachte Verfahren gewählt haben (vgl. § 24 Abs. 1 ARegV) ohnehin nicht direkt anwendbar. Die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV in § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV stellt nur klar, dass bei der Bestimmung der Gesamtkosten vom Ausgangsniveau nach Maßgabe des § 6 ARegV auszugehen ist.

Daher müssen bei der Berechnung der Gesamtkostenerhöhung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV von den zusätzlichen Kosten ebenfalls 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abgezogen werden. § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht gerade die Anwendung der 45%-Quote nicht lediglich für die „Gesamtkosten“ und nicht für einen Betrag vor, um den sich diese Gesamtkosten erhöhen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV erfolgt ein Vergleich von zwei „Gesamtkostenblöcken“: Einmal vor Berücksichtigung der Kostenerhöhung und einmal nach der Kostenerhöhung. Es wäre nicht konsistent, beim Gesamtkostenbetrag vor der Kostenerhöhung pauschal 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen, beim Gesamtkostenbetrag nach der Kostenerhöhung aber teilweise die 45%-Pauschale anzuwenden, teilweise aber (nämlich beim Erhöhungsbetrag) die konkret ermittelten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen. Sonst würden zwei Gesamtkostenbeträge miteinander in Beziehung gesetzt, die gerade nicht vergleichbar sind.

Auch Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 ARegV sprechen für diese Auslegung: Durch die Anwendung pauschaler Regelungen, die im Regelfall für die Netzbetreiber vorteilhaft sind, sollte der regulatorische Aufwand für Netzbetreiber und Behörden im vereinfachten Verfahren begrenzt werden (vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68 f.).

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel², d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.³

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Wälzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde, kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinsatz anzusetzen:

Zins gewichtet = Anteil EK [%] * EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%

² Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

³ Vgl.: Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl. 2001, S. 479.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen ergibt sich aus Anlage A4. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus Anlage A5.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage A1 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß Anlage A5 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche

entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze (eigene und fremde) oder Weiterverteiler ausgespeist wird, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG).

Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Ausspeisepunkte zu berücksichtigen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Der Antragstellerin wurde im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Erlösobergrenzen die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV genehmigt. Auch wenn die Antragstellerin einen Verlängerungsantrag ihres vorherigen Entgeltantrages auf Basis des Jahres 2004 beantragt und bewilligt bekommen hatte, gilt 2006 als Basisjahr. In diesem Verlängerungsantrag hat sie damals erklärt, dass die Kosten auf Grundlage des Jahres 2006 den Kosten auf Grundlage des Jahres 2004 entsprechen und sich das Netz nicht wesentlich strukturell verändert hat. Im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzen wurden dann diese Kosten gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 ARegV für die Jahre 2005 und 2006 um einen jährlichen Inflationsfaktor in Höhe von 1,7 Prozent angepasst.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter für das Basisjahr 2006 in dem aus Anlage A5 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese durch Vorlage von E-Mails vom 07.09.2011, 13.10.2011, 19.10.2011 und 20.10.2011 nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus Anlage A5 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2011 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösbergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe.

Im Gas sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösbergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen sowie VI. Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Antragstellerin verwendete Gewichtung entspricht der von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung bzw. liegt innerhalb des Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die Gewichtung der Beschlusskammer.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2012 anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (108,2 = VPI des Jahres 2010 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland⁴ = anzusetzender VPI für das Jahr 2012) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz zwischen den Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-07/905) und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend die verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

⁴ Siehe www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreisindizes → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen → Verbraucherpreise → Jahresdurchschnitte → Indizes → Abteilungen 01 bis 04 → Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005 = 100, Spalte „Verbraucherpreisindex insgesamt“.

Bonn, den 20.02.2013

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

Beantragter Erweiterungsfaktor

	Leitungsnetz	Regelanlagen
Kalkulatorische Restwerte des Ausgangsniveaus (auf Basis historischer AK/HK) [€]:		
Gewichtung in Prozent:	89,08%	10,92%
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Auspeisepunkte":		
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast":		
Gewichteteter Erweiterungsfaktor für das Netz:	1,012472	
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2012 [€]:		

Parameterangaben**I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)**

Basisjahr

2006

I.1. Fläche des versorgten Gebietes:

Versorgte Fläche [km ²]	31.12.	24,40
-------------------------------------	--------	-------

I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	ND	MD	HD
	< 100 mbar	bis 1 bar	>1 bar
Gesamtzahl	8284	1915	158
davon an Letztverbraucher	8.284	1.915	158
davon an fremde nachgelagerte Netze	0	0	0
davon an eigene nachgelagerte Netze	0	0	0

I.3. Jahreshöchstlast:

		[kWh/h]	[m ³ /h]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	2006	0,00	

III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt

Antragsdatum

30.06.2011

III.1. Fläche des versorgten Gebietes:

	Datum	
Versorgte Fläche [km ²]	31.12.2010	24,40

III.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	Datum		
	31.12.2010		
	ND	MD	HD
	< 100 mbar	bis 1 bar	>1 bar
Gesamtzahl	8503	1932	158
davon an Letztverbraucher	8.503	1.932	158
davon an fremde nachgelagerte Netze	0	0	0
davon an eigene nachgelagerte Netze	0	0	0

III.3. Jahreshöchstlast:

	Datum	[kWh/h]	[m ³ /h]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	31.12.2010		

Diese Anlage ist nicht belegt.

Diese Anlage ist nicht belegt.

Anpassung der Erlösobergrenze

1. Anpassung der Erlösobergrenze												
Jahr	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV	Beantragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung									
	$\Delta EO_t =$	$\Delta EO_t =$	$\Delta EO_t =$									
2012												

2. Erlösobergrenze vor Antrag auf Erweiterungsfaktor													
2.1 Berechnung der Erlösobergrenze													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Periodenübergreifende Saldierung gem. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreise-samindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	$EO_t =$	$(-1) * PS_t$	$+ KA_{dnb,t}$	$+ (KA_{vnb,0}$	$+ (1 - V_t)$	$* KAb,0)$	$* (VPI_t$	$*/ VPI_0$	$- PFI_t)$	$* EFI_t$	$+ Q_t$	$+ NZH_t$	$+ Sonstiges$
2012													

3. Erlösobergrenze inkl. beschiedenem Erweiterungsfaktor													
3.1 Berechnung der Erlösobergrenze													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Periodenübergreifende Saldierung gem. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreise-samindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	$EO_t =$	$(-1) * PS_t$	$+ KA_{dnb,t}$	$+ (KA_{vnb,0}$	$+ (1 - V_t)$	$* KAb,0)$	$* (VPI_t$	$*/ VPI_0$	$- PFI_t)$	$* EFI_t$	$+ Q_t$	$+ NZH_t$	$+ Sonstiges$
2012													

Bestimmung des Erweiterungsfaktors			
Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte BNetzA	Abweichungen beantragte zu anerkannten Werten
Daten im Basisjahr 2006			
Stand: 31.12.2006			
F_0 - Fläche des versorgten Gebietes im Basisjahr [km^2]	24,40	24,40	0,00
AP_0 - Anzahl der Ausspeisepunkte im Basisjahr [Anzahl]	10.357,00	10.357,00	0,00
L_0 - Höhe der Last im Basisjahr [m^3/h]	18.600,96	18.600,96	0,00
Ist-Daten Antragszeitpunkt im Jahr t			
Antragsdatum: 30.06.2011			
F_t - Fläche des versorgten Gebietes im Jahr t [km^2]			0,00
AP_t - Anzahl der Ausspeisepunkte im Jahr t [Anzahl]			0,00
L_t - Höhe der Last im Jahr t [m^3/h]			0,00
Gewichtung auf Basis der letzten Kostenprüfung nach Ebenen			
Stand: 31.12. des Geschäftsjahres der letzten Kostenprüfung			
$\text{Gew}_{\text{Leitungsnetze}}$ - Leitungsnetz unabhängig von der Druckstufe	89,08%	89,08%	0,00%
$\text{Gew}_{\text{Regelanlagen}}$ - Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe	10,92%	10,92%	0,00%
Erweiterungsfaktor für die Ebene Leitungsnetze			
$EF_{t, \text{Leitungsnetze}} = 1 + 1/2 * \max((F_t - F_0)/F_0; 0) + 1/2 * \max((AP_t - AP_0)/AP_0; 0)$	1,0114	1,0114	0,0000
Erweiterungsfaktor für die Ebene Regelanlagen			
$EF_{t, \text{Regelanlagen}} = 1 + \max((L_t - L_0)/L_0; 0)$	1,0213	1,0213	0,0000
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz			
$EF_t = EF_{t, \text{Leitungsnetze}} * \text{Gew}_{\text{Leitungsnetze}} + EF_{t, \text{Regelanlagen}} * \text{Gew}_{\text{Regelanlagen}}$	1,0125	1,0125	0,0000

Diese Anlage ist nicht belegt.